



Rundschreiben Nr. 6/2022

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 07.02.2022

Eildekret „Restori-ter“

- COVID-19 Lohnausgleichskasse für das Jahr 2022 nicht verlängert
- Beitragsbegünstigung für befristete Neueinstellungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022 für den Sektor Tourismus

COVID-19 Lohnausgleichskasse für das Jahr 2022 nicht verlängert

Die allgemein erwartete Verlängerung der COVID-19 Lohnausgleichskasse mit vereinfachter Verwaltungsprozedur wurde für das Jahr 2022 in bekannter Form nicht gewährt. So verbleibt nur die Möglichkeit, bei Bedarf die Lohnausgleichskasse mit den ordentlichen Regeln und der aufwendigen Verwaltungsprozedur anzuwenden. Die Lohnausgleichskasse ist anwendbar für vorübergehende Ereignisse, welche eine Verminderung oder Aussetzung der Arbeitsleistung der abhängigen Mitarbeiter erfordern, wie fehlende Aufträge, fehlende Arbeit, Marktkrisen, usw., welche jedoch nicht vom Arbeitgeber oder von Mitarbeitern verursacht worden sind.

Die derzeit am häufigsten beanspruchten Lohnausgleichskassen sind:

- 1. Ordentliche Lohnausgleichskasse für Industrie-, Bauindustrie- und Bauhandwerksbetriebe**
Bereits seit 01.07.2021 war für diese Sektoren nur mehr die Lohnausgleichskasse mit der normalen Regelung möglich. Für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 war der Zusatzbeitrag nicht geschuldet. Ab 01.01.2022 ist dieser geschuldet.
- 2. Solidaritätsfond der Handwerksbetriebe (FSBA)**
Die neuen Regelungen sind in Ausarbeitung und derzeit leider noch nicht bekannt.





3. Bilateraler Solidaritätsfond der Autonomen Provinz Bozen für Handel, Dienstleister, Gastgewerbe und Freiberufler

Das Eildekret Restori-ter sieht lediglich eine Kostensenkung für den Sektor Tourismus und einige andere Sektoren vor – siehe Anlage 1. Diese Sektoren sind im Zeitraum vom **01.01.2022 bis zum 31.03.2022** vom **Zusatzbeitrag INPS in Höhe von 4%** an das INPS **befreit**. Dieser Zusatzbeitrag wird auf den theoretisch zustehenden Bruttolohn berechnet. Bei einem Bruttolohn € 2.000 pro Monat beträgt der Zusatzbeitrag € 80 pro Monat. Für den Rest gelten die allgemeinen Regelungen und zwar:

Verwaltungsprozedur:

1. Vorabmitteilung an die **Gewerkschaften**;
2. Abfassung eines **Gewerkschaftsprotokolls**, wenn eine Gewerkschaft dies verlangt;
3. **Ansuchen an das INPS** innerhalb von 15 Tagen ab Aussetzung der Arbeit – für die Aussetzung der Arbeit im Monat Jänner 2022 kann der Antrag innerhalb 16.02.2022 eingereicht werden;
4. **Technischer Bericht** mit Angabe der Gründe, Bilanzdaten, Umsatzdaten mit Vergleich der Vorjahre und sonstige Unterlagen und Dokumente, welche die Beanspruchung der Lohnausgleichskasse rechtfertigen können.

Höchstlimit für die Leistungen der Lohnausgleichskasse

Die Leistungen der Lohnausgleichskasse aus dem bilateralen Solidaritätsfond der Autonomen Provinz Bozen sind gedeckelt und zwar auf den **4fachen Betrag der bisher geleisteten Beitragszahlungen pro Betrieb**. Der Beitrag in Höhe von 0,45%, berechnet auf die Bruttolohnsumme, wurde monatlich eingezahlt und zwar für Betriebe über 5 Mitarbeiter ab 01.01.2016 und für Betriebe bis zu 5 Mitarbeiter ab 01.02.2021.

Für welche Mitarbeiter?

Für alle **Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge** mit einer **Betriebszugehörigkeit von mindestens 30 90** Kalendertagen. Die allgemeine Reform der Lohnausgleichskasse laut Haushaltsgesetz 2022, sieht die Reduzierung der Betriebszugehörigkeit von 90 auf 30 Tage vor, was von den Sozialpartner Südtirols für unseren bilateralen Solidaritätsfond noch zu bestätigen ist. Solange dies nicht erfolgt ist, gelten für den bilateralen Solidaritätsfond der Autonomen Provinz Bozen, laut Interpretation des Arbeitsinspektorates, eine Betriebszugehörigkeit von **90 Kalendertagen**.





Beitragsbegünstigung für befristete Einstellungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022 im Tourismus

Für **befristete Neueinstellungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022** ist für Tourismusbetriebe eine Beitragsbegünstigung in Höhe der Arbeitgeberbeiträge (bis zu € 671 pro Monat) **für 3 Monate** vorgesehen. Im Falle der Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist die Beitragsbegünstigung für insgesamt **6 Monate** vorgesehen. Die Durchführungsbestimmung des INPS stehen noch aus.

